



STADT ALTENA (WESTF.)

DER BÜRGERMEISTER

Stadt Altena (Westf.) - Postfach 16 54 - 58746 Altena

Eingegangen

Gemeindeprüfungsanstalt
Nordrhein-Westfalen
Frau Sandra Diebel
Shamrockring 1,
44623 Herne

07. SEP. 2022

gpaNRW

Allgemeiner Vertreter

Lüdenscheider Str. 22, Zi. 40
Auskunft erteilt: Herr Kemper
Durchwahl: 02352 / 209213
E-Mail: s.kemper@altena.de
Fax: 02352/209-203

Ihr Zeichen:
Ihr Schreiben vom:
Mein Zeichen:
Datum: 06.09.2022

→ AL3/FL3.10 t.w.V.
→ 0.10 t.w.V.

**Überörtliche Prüfung:
Prüfungsbericht der GPA NRW 2020;
hier Stellungnahme zum Bericht**

Sehr geehrte Frau Diebel,

der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Altena (Westf.) ist durch Sie über die Inhalte des Prüfungsberichts in der Sitzung am 07.12.2021, ausführlich informiert worden. Die Verwaltung hat zu diesem Bericht eine Stellungnahme erarbeitet. Diese hat der Rat in seiner Sitzung am 28.03.2022 beraten und zur weiteren Diskussion zunächst an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen. Die Sitzung des Rechnungsprüfungsausschuss hat am 18.07.2022 stattgefunden. Nach erneuter Beratung hat sodann der Rat am 22.08.2022 die Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis genommen und sich diese zu eigen gemacht.

In der Anlage sende ich Ihnen die Stellungnahme sowie eine Kopie des Ratsbeschlusses zu.

Mit freundlichen Grüßen

Kober



Hausadresse:
Lüdenscheider Str. 22
58762 Altena

Internet:
www.altena.de
e-Mail:
post@altena.de

Telefon:
0 23 52 / 20 90
Telefax:
0 23 52 / 20 92 03

Bankverbindung:
Vereinte Sparkasse im Märkischen Kreis • IBAN: DE29 4585 1020 0080 0005 40 • BIC: WELADED1PLB

 **Südwestfalen**
Regionale 2013

1. Finanzen

F1 / E1 (Jahres- und Gesamtabchlüsse)

Der Stadt Altena liegen nach Darstellung der GPA NRW wichtige Informationen zur Haushaltssituation nicht rechtzeitig vor. Die Fristen zur Aufstellung der Jahres- und Gesamtabchlüsse halte die Stadt nicht ein. Damit verstoße sie auch gegen die Auflagen des Stärkungspaktgesetzes. Unterjährig würden der Stadt jedoch alle Informationen zur Steuerung des Haushalts vorliegen. Insgesamt bestehe die Gefahr, die Ziele des Haushaltssanierungsplans zu verfehlen, da die Entscheidungsträger nicht rechtzeitig gegensteuern könnten.

Bedingt durch die Personalsituation in der Gesamtverwaltung sowie durch einen doppelten Personalwechsel in der Leitung und der stellvertretenden Leitung der Finanzbuchhaltung sowie einem Softwarewechsel ist es zu deutlichen zeitlichen Verzögerung bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse gekommen. Es wird angestrebt, die Jahresabschlüsse 2020 und 2021 im Laufe des Jahres 2022 durchzuführen, damit die Informationen zur Haushaltssteuerung der Verwaltungsführung und der Politik wieder rechtzeitig zur Verfügung stehen.

F2 / E2 (Haushaltskonsolidierung)

Der Stadt Altena sei es vor allem durch die Erhöhung des Grundsteuer B-Hebesatzes gelungen, Aufwandssteigerungen auszugleichen. Nach 2016 reichten die übrigen Konsolidierungsmaßnahmen jedoch nicht aus, um die Handlungsspielräume der Stadt zu erhalten. Die positive Haushaltsplanung sei nach Darstellung der GPA NRW zu großen Teilen von nicht beeinflussbaren Ertragspositionen abhängig. Die Stadt solle deshalb ihren Konsolidierungsprozess fortführen. Dabei sollen neben den allgemeinen Aufwandssteigerungen insbesondere versuchen, steigende Sozialaufwendungen durch Konsolidierung ausgleichen.

Die Fortsetzung eines nachhaltigen Konsolidierungskurses ist unbestritten. Weite Teile des Sanierungsprogramms bleiben bestehen, einige wenige Maßnahmen kommen neu hinzu, andere entfallen im Zeitablauf. Neben den genannten Ertragssteigerungen konnten auch wesentliche Aufwandsreduzierungen realisiert werden. Als Beispiel seien die Senkung der Personalaufwendungen durch eine drastische Stellenreduzierung und die Zinskostenreduzierung u.a. durch die Einführung eines strategischen Kreditmanagements zu nennen. Bei den in der Vergangenheit vorgenommenen Personalreduzierungen muss nach

gemeinsamer Auffassung von Rat und Verwaltung ein vorsichtiger Gegenkurs eingeschlagen werden, um die Verwaltung auf mittlere Sicht handlungsfähig zu halten

Eine Konsolidierung der Sozialaufwendungen, und hier insbesondere der Jugendhilfeaufwendungen, erscheint unter dem Blickwinkel der Entwicklung der letzten Jahre kaum möglich, zumal der Prüfbericht selbst in diesem Teil nur wenige monetäre Optionen aufzeigt.

F3 / E3 (Ermächtigungen)

Die Stadt Altena hat entgegen den Vorgaben aus § 22 Abs. 1 KomHVO keine Regelungen zu Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen getroffen. Die Verwaltung erarbeitet aktuell Regelungen, die ab 2021 Anwendung finden.

Die Stadt Altena solle in Abstimmung mit dem Rat Regelungen zu Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungen treffen. Diese Regelungen sind durch den Rat aus Vorschläge der Verwaltung umgesetzt worden und inzwischen in Kraft getreten.

F4 / E4 (Ermächtigungen einer Investitionen)

Die Stadt Altena überträgt nach Feststellung der GPA NRW im hohen Maß Ermächtigungen für Investitionen ins Folgejahr. Die Haushaltsansätze seien dabei regelmäßig mindestens verdoppelt worden. Die Inanspruchnahme der Ansätze blieben hingegen meistens sogar unter den ursprünglichen Ansätzen zurück. Die Vorgaben aus § 13 KomHVO zur Haushaltsplanung würden nicht ausreichend berücksichtigt.

Die Stadt Altena solle ihre Grundsätze für die Planung der investiven Auszahlungen und die Bauzeitpläne gemäß § 13 KomHVO NRW kritisch auf ihre Umsetzbarkeit im Kontext des gesamten Investitionsplans überprüfen.

Die übertragenen Haushaltsansätze für Investitionen betreffen vielfach Fördermaßnahmen und –projekte wie die Maßnahmen der Stadtentwicklungen, die sich in der Regel über mehrere Jahre erstrecken. Die Bauzeitpläne sollen zukünftig einer kritischen Betrachtung unterzogen und die Mittel ggf. neu eingeplant werden.

F5 / E5 (Fördermanagement)

Die Stadt Altena habe keine strategischen Festlegungen zur Fördermittelakquise getroffen. Weder seien der Ablauf der Anträge noch die Prüfung der Förderfähigkeit zentral vorgegeben. Durch die unregelmäßigen Abläufe sei nicht ausgeschlossen, dass viele Fördermöglichkeiten ungenutzt blieben. Die Stadt Altena solle deshalb strategische Zielvorgaben zur Fördermittelakquise formulieren und darauf aufbauend durch zentrale Vorgaben regeln, dass Fördermöglichkeiten bereits im Prozess der Haushaltsplanung standardisiert geprüft werden. Diese Vorgaben sollen sowohl den investiven als auch den konsumtiven Bereich umfassen.

Der vom Rat beschlossene Stellenplan 2022 sieht eine neue Stelle zur Fördermittelakquise vor, die das gesamte Fördermittelmanagement an zentraler Stelle der Verwaltung bündeln und steuern wird. Die strategische Ausrichtung der Fördermittelakquise soll durch Zielsetzung der Verwaltungsführung und des Rates im Zusammenhang mit der Aufgabenbündelung in der neu eingerichteten Stelle vorgenommen werden. Dabei soll auf vorhandene Instrumente wie eine Fördermitteldatenbank im Internet zurückgegriffen werden. Dabei kann auf eine bereits vorhandene Software-Applikation zurückgegriffen werden.

F6 / E 6.1-6.2 (Fördermittelcontrolling)

Der Stadt Altena sei es in der Vergangenheit überwiegend gelungen, die Rückforderung von Fördermitteln zu vermeiden. Ein planmäßiges Fördermittelcontrolling nutze die Stadt aber nicht. Auch erfolge lediglich Berichte zu geförderten Klimaschutzmaßnahmen und deren Umsetzung. Bei der Fördermittelbewirtschaftung gäbe somit noch Verbesserungsmöglichkeiten.

Mit der Einrichtung der zentralen Förderstelle wird die Stadt zukünftig eine zentrale Datei oder Datenbank einrichten, in der die wesentlichen Informationen aller investiven und konsumtiven Förderprojekte gepflegt werden sollen. Diese sollen die fristgemäße Abwicklung der Förderbestimmungen und einen personenunabhängigen Wissensstand zu den Förderprojekten erleichtern.

Die Stadt wird durch die neue Stelle zudem ein fördermittelbezogenes Controlling auch außerhalb der Klimaschutzmaßnahmen implementieren und ein darauf aufbauendes Berichtswesen dem Rat regelmäßig zugänglich machen.

2. Beteiligungen

F1 / E1.1-E1.2 (Beteiligungsverwaltung)

Die Datenerhebung und –vorhaltung entspricht nach Darstellung der GPA NRW nur teilweise den Anforderungen, die sich aus dem Beteiligungsportfolio der Stadt Altena ergeben. Die Stadt Altena solle darauf hinwirken, zeitnah die Jahresabschlüsse von allen Beteiligungen zu erhalten. Um schnell und einfach auf die Unterlagen zugreifen und sie weiterverarbeiten zu können, solle die Stadt zudem sämtliche grundlegenden Unternehmensdaten (zum Beispiel Satzungen, Gesellschaftsverträge), Jahresabschlüsse und Wirtschaftspläne in digitaler Form zentral im Beteiligungsmanagement vorhalten.

Im Bereich der Beteiligungsverwaltung ist ebenfalls die Neueinrichtung einer zusätzlichen Stelle durch den bereits beschlossenen Stellenplan 2022 vorgesehen. Diese Stelle wird auch die Digitalisierung sämtlicher Beteiligungs- und Unternehmensinformationen zur Aufgabe haben.

F2 / E2.1-E2.2 (Berichtswesen)

Das Berichtswesen entspräche überwiegend nicht den Anforderungen, die sich aus dem Beteiligungsportfolio der Stadt Altena ergeben. Die Stadt Altena solle die Beteiligungsberichte ab 2011 zeitnah erstellen und dem Rat zur Verfügung stellen. Zukünftig solle der Beteiligungsbericht spätestens bis zum Ende des folgenden Kalenderjahres in den Rat eingebracht werden.

Das Beteiligungsmanagement der Stadt Altena solle dem Rat standardisiert unterjährige Informationen (mindestens halbjährlich) zum wirtschaftlichen Verlauf der bedeutenden Beteiligungen zur Verfügung stellen. Durch entsprechende Berichte zu Prognosen und Sachverhalten von besonderer Bedeutung könne der Informationsfluss sichergestellt werden. Dies könne auch im Rahmen des Haushaltscontrollings erfolgen.

Es ist beabsichtigt, dass mit der Einrichtung der Stelle mittelfristig ein standardisiertes Berichtswesen eingeführt wird.

F3 / E3.1-E3.2 (Gremienvertretungen)

Die Unterstützung der Gremienvertreter entspricht laut Bericht nicht den Anforderungen, die sich aus dem Beteiligungsportfolio der Stadt Altena ergeben. Die Stadt Altena solle deshalb ihren Gremienvertreterinnen und Gremienvertretern zumindest zu Beginn einer Wahlperiode Schulungen zu den Rechten und Pflichten anbieten. Die Stadt solle die Gremienvertreter und

Gremienvertreterinnen regelmäßig durch Stellungnahmen zu kommunal bedeutenden Tagesordnungspunkten unterstützen.

Die Unterstützung der Gremienvertreter soll ebenfalls durch den neuen Stelleninhaber erfolgen. Es sollen zukünftig mit externer Unterstützung regelmäßige Schulungsangebote für die Vertreter in den maßgeblichen Beteiligungen durchgeführt werden. Die Information der Gremienvertreter/-innen erfolgt bei strategisch bedeutsamen Fragestellungen bisher in Form von mündlichen Einzelabsprachen. Hier wird eine Verbesserung angestrebt.

3. Hilfe zur Erziehung

F1-3 / E1-3 (Organisation und Steuerung)

Die GPA empfiehlt der Stadt Altena eine Gesamtstrategie der Hilfen zur Erziehung sowie die Einführung eines Fach- und Finanzcontrollings. Bei der Festlegung der Gesamtstrategie sollen die Ziele aus dem Kinder- und Jugendförderplan herangezogen werden, die dann zu aktualisieren und anzupassen seien.

Die Ziele bzw. Handlungsfelder aus dem Kinder- und Jugendförderplan betreffen hauptsächlich den Bereich der Jugendförderung. Hier geht es vor allem um die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sowie präventive Angebote für Familien. Die Hilfen zur Erziehung gem. § 27 ff. SGB VIII werden gewährt, wenn ein Unterstützungsbedarf tatsächlich besteht, weil eine dem Wohl des Kindes/Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist. Die geeigneten Hilfen sind hier per Gesetz bereits festgelegt (Vollzeitpflege, Heimerziehung, ambulante Hilfen etc.). Empfehlungen des Landesjugendamtes sowie das eigene Qualitätshandbuch des ASD geben konkrete Handlungsschritte und Ziele vor. Eine darüber hinausgehende Gesamtstrategie bei der Anwendung der Hilfen zur Erziehung kann kaum erfolgen. Im Rahmen einer Hilfeentscheidung, an der mehrere Sozialarbeiter*innen und teilweise Verwaltungskräfte teilnehmen, wird jeder Einzelfall umfassend geprüft, damit eine passgenaue Hilfe gewährt wird. In diesem Stadium wird bereits geprüft, ob eine Hilfe nach § 27 ff. SGB VIII überhaupt erforderlich ist oder stattdessen ein präventives Angebot unterbreitet werden kann.

Ein Fachcontrolling findet bereits in Form von Hilfeplangesprächen, Teambesprechungen, kollegialen Beratungen, Fachkonferenzen und Supervisionen statt. Die Hilfen werden zunächst für die Dauer einer Probezeit von ca. drei Monaten gewährt. Anschließend wird die Geeignetheit der bewilligten Hilfe überprüft und mehrmals im Jahr fortgeschrieben. Weitere Kontrollmechanismen sind hinsichtlich eines Fachcontrollings aus Sicht der Abteilungsleitung nicht erforderlich. Im Rahmen des Fachcontrollings ist zu beachten, dass die Eltern und deren Kinder einen Anspruch auf Unterstützung bei Erziehungsdefiziten/-schwierigkeiten haben. Wenn ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Hilfe besteht, muss diese auch installiert werden. Die entstehenden Ausgaben können nicht verhindert werden. Das Jugendamt achtet sehr darauf, dass kostengünstige Hilfen bewilligt werden.

Ein Finanzcontrolling findet jährlich im Rahmen der Haushaltsplanung statt, indem die Entwicklung der Haushaltsdaten mit den Vorjahren verglichen wird. Ob eine weitergehende Kontrolle zwingend erforderlich sein wird, muss in Zusammenarbeit mit der Abteilung 2 (Finanzen) mit Blick auf die weitere Entwicklung der Aufwendungen diskutiert werden.

F4-6 / E4-6 (Verfahrensstandards)

Es werden Verfahrensstandards für die Rückkehr aus einer stationären Einrichtung in die Herkunftsfamilie empfohlen. Ferner sollen Arbeitsabläufe/Prozesse auf ihre Aktualität überprüft werden sowie regelmäßige Aktenprüfungen stattfinden.

Die Rückkehr in die Herkunftsfamilien wird durch die Sozialarbeiter*innen des ASD im Rahmen eines jeden Hilfeplangesprächs überprüft. Hier wird auch die Einschätzung der in den Einrichtungen tätigen Betreuer*innen berücksichtigt. Kriterien, die eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie festlegen sollen, können nur schwer konkretisiert werden, da die Rückkehr von vielen individuellen Faktoren abhängt. Hier ist gerade die Erfahrung der im Jugendamt Altena seit ca. 30-40 Jahren tätigen Kolleg*innen sehr wichtig. Neue Kolleg*innen werden v.a. bei schwierigen Fällen begleitet und haben in der Koordinatorin des ASD eine stetige Ansprechpartnerin, die ihnen unterstützend zur Seite steht. Zusätzlich erhalten Berufsanfänger*innen die Möglichkeit, an der mehrmonatigen Fortbildung „Neu im ASD“ teilzunehmen, die fachspezifisches Wissen sowie fachliche Methoden vermittelt. Die jungen Kolleg*innen erwerben Kompetenzen in persönlicher, sozialer und fachlicher Hinsicht und können das eigene Handeln reflektieren.

Aktenüberprüfungen haben in der Vergangenheit durch das RPA in regelmäßigen Abständen stattgefunden. Diese Stelle ist seit längerem nicht besetzt, sodass die Prüfungen zuletzt nicht erfolgen konnten.

F7-9 / E7-9 (Personaleinsatz)

Im Bereich der Wirtschaftlichen Jugendhilfe sollen Prozesse beschrieben werden und eine Vertretungsregelung geschaffen werden.

Durch die Anwendung von Arbeitshilfen, die zum Teil vom LWL entwickelt und empfohlen werden, sind standardisierte Abläufe sichergestellt. Neuerungen werden in den überörtlichen Arbeitskreisen erörtert und anschließend im Jugendamt erprobt. Eine Vertretungsregelung könnte nur durch zusätzliches Personal sichergestellt werden. Eine Umverteilung innerhalb der Abteilung kann nicht erfolgen, da keine freien Kapazitäten vorhanden sind.

F10-13 / E11-13 (Leistungsgewährung)

Die Gewährung der ambulanten Hilfen, hier insbesondere der SPFH, soll bezüglich der Falldichte und Aufwendungen beobachtet werden. Die hohen Aufwendungen bei den Fällen

der Heimerziehung sollen analysiert werden. Des Weiteren sollen Verfahrensstandards für die Hilfen für junge Volljährige aufgrund der steigenden Fallzahlen konkretisiert werden.

Dies wird beachtet. Bereits jetzt werden ambulante Hilfen laufend überprüft. Sobald festgestellt wird, dass der Bedarf nicht mehr besteht, wird eine ambulante Hilfe eingestellt. Ferner werden präventive Maßnahmen des Jugendamtes und niedrigschwellige Angebote eingesetzt. Aufgrund der vielen Zuzüge von Familien mit sozialen Schwierigkeiten ist ein erhöhter Unterstützungsbedarf festzustellen. Um teure stationäre Unterbringungen zu vermeiden, werden zunächst ambulante Hilfen gewährt. Das Jugendamt der Stadt Altena verfügte vor Jahren über ein eigenes SPFH-Team, um im ambulanten Bereich Kosten zu reduzieren. Der Einsatz eigener Kräfte würde die Kosten pro Fall erheblich vermindert, da die Steuerung dieser Hilfen hausintern erfolgt. Aktuell wird im Jugendamt eine SPFH beschäftigt. Es sollte überlegt werden, ob wieder ein eigenes SPFH-Team installiert werden sollte.

Trotz der Falldichte hinsichtlich der Gewährung ambulanter Hilfen, entstehen hohe Aufwendungen im Zusammenhang mit den stationären Hilfen (v.a. Heimunterbringungen). Die Fälle werden komplexer; es sind nicht selten Kinder/Jugendliche, die besonders stark auffällig sind und daher einer intensiven Betreuung bedürfen. Zudem sind hohe Aufwendungen auf Fälle zurückzuführen, die aufgrund von Zuständigkeitswechsel übernommen werden müssen. Werden teure Maßnahmen von anderen Jugendämtern bewilligt, kann im Rahmen der Übernahme ein Maßnahmenabbruch aus pädagogischer Sicht nicht erfolgen. Die Maßnahme wird zunächst fortgeführt und laufend überprüft.

Hinsichtlich der Hilfen für junge Volljährige und Careleaver werden frühzeitig Möglichkeiten zur Verselbständigung durch das Jugendamt überprüft und eingeleitet. Mit der Gesetzesänderung zum 09.06.2021 wurde der Rechtsanspruch der jungen Volljährigen jedoch erweitert und gestärkt. Bisher wurde eine Betreuung der Volljährigen nur in Ausnahmefällen bewilligt. Nunmehr soll die Hilfe für junge Volljährige grundsätzlich fortgeführt werden. Sogar eine Nachbetreuung wurde in das SGB VIII aufgenommen. Das Jugendamt Altena ist verpflichtet diese gesetzlichen Vorgaben umzusetzen.

4. Bauaufsicht

F2 / E2 (Gebührenerhebung)

Bei der Gebührenerhebung wendet die Stadt lt. GPA NRW eine mit dem Märkischen Kreis abgestimmte Gebührenordnung an. Die Stadt erziele einen hohen Aufwandsdeckungsgrad. Für die Aufforderung zur Vervollständigung von Bauanträgen werde aber keine Gebühr erhoben, die zukünftige verlangt werden solle.

Für die Aufforderung zur Vervollständigung der Antragsunterlagen wird seit April 2021 eine Gebühr erhoben.

F3 / E3 (Internetauftritt)

Der Anteil zurückgenommener Bauanträge sei vergleichsweise hoch. Durch eine optimierte Bauberatung sowie eine Verbesserung des Internetauftritts in Bezug auf die Bauaufsicht könne der Anteil reduziert werden. Die Stadt Altena solle den Internetauftritt überarbeiten und hinsichtlich der Auffindbarkeit verbessern.

Der Internetauftritt der Abteilung Bauordnung ist anpassungsfähig. Die Pflege der Inhalte ist teilweise zeitaufwändig aufgrund der sich häufig ändernden Gesetzesvorschriften und kann nicht in der Abteilung selbst vorgenommen. Eine Überarbeitung soll sukzessiv vorgenommen werden.

Gleichwohl wird kein direkter Zusammenhang mit der Anzahl der zurückgenommenen Bauanträge gesehen. Zurückgenommene Anträge stehen häufig im Zusammenhang mit der Unkenntnis der Entwurfserfassenden über bestimmte Zusammenhänge zum Beispiel bei Nutzungsänderungen, beim Bauen im Bestand, häufig auch bei der Anwendung der Abstandsflächen-Regelungen in den in Altena relativ schwierigen topographischen Verhältnissen. Ein guter Internetauftritt kann in dem Zusammenhang die Kontaktaufnahme durch den Entwurf erfassenden bei schwierigen Bauvorhaben vor der eigentlichen Antragstellung nicht ersetzen. Die Initiative zur Kontaktaufnahme kann aber nur durch die Entwurfsverfassenden oder Bauherren erfolgen.

F4 / E4 Zuständigkeiten

Die Stadt Altena soll lt. GPA NRW die Verantwortungsbereiche und Entscheidungsbefugnisse in der Bauaufsicht durch eine Dienst- oder Arbeitsanweisung schriftlich fixieren.

Die Regelungen von Arbeitsabläufen im Sachgebiet Bauordnung sind definiert, jedoch nicht schriftlich fixiert. Die Empfehlung, eine Dienst- oder Arbeitsanweisung schriftlich zu fixieren, konnte im Augenblick leider aus personellen Gründen noch nicht umgesetzt werden. Geplant ist jedoch die Anlage eines Qualitäts-Handbuches (analog ISO), in dem Arbeitsabläufe und Verfahren beschrieben werden, als Leitfaden für die Mitarbeiter zu erstellen. Aufgrund wechselnder Anforderungen aus der Gesetzgebung ist dieses Handbuch regelmäßig vorzuschreiben, daher scheint eine Dienstanweisung zu starr.

F 5 / E5.1-5.2 Genehmigungsprozess

Der Genehmigungsprozess im einfachen Baugenehmigungsverfahren sei bei der Stadt Altena geradlinig und effizient geregelt. Im Falle einer Ablehnung des Antrages erfolge keine vorherige Anhörung nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW).

Das einfache Baugenehmigungsverfahren wird unter Beachtung des Vier-Augenprinzips bereits jetzt durchgeführt. Im Rahmen eines internen Umlaufs werden abteilungsintern Mitarbeiter beteiligt und abschließend alle Vorgänge vom Abteilungsleiter intern freigegeben. Dabei werden in Einzelfällen Hinweise zur Durchführung des Verfahrens schriftlich fixiert. Zu erteilende Baugenehmigungen werden stichprobenartig vor der Erteilung der eigentlichen Genehmigung geprüft.

Der Empfehlung, vor Ablehnung eines Antrages den Antragsteller in rechtskonformer Weise anzuhören, wird nachgegangen.

F 6 / E 6.1 - E 6.2 Erfassung der Laufzeiten

Die Stadt Altena sollte die Möglichkeiten der vorhandenen Software besser nutzen, um zukünftig auch Auswertungen der Laufzeiten zu ermöglichen.

Ein Teil der für die Kenndaten und Auswertungen erforderlichen Daten ist bei Eingabe ins System natürlich vorhanden, weitere Daten sind in der Vergangenheit durch einen zwischenzeitlich langfristig erkrankten Mitarbeiter eingepflegt worden, daher ist diese Datenbasis teilweise unvollständig. Die Eingabe dieser Daten soll zukünftig von den Sachbearbeitern erledigt werden, um die Datenbasis für die Auswertung von Laufzeiten zu

verbessern. Eine effizientere Sachbearbeitung im Sachgebiet Bauaufsicht soll durch Schulung der Mitarbeiter im Hinblick auf die verwendete Fach-Software erreicht werden.

F 7 / E7 Digitalisierung

In der Stadt Altena ist nach Feststellung der GPA NRW bei der Digitalisierung der Bauaufsicht noch nicht sehr weit fortgeschritten. Der überwiegende Teil der Bearbeitung erfolge papiergebunden. Zur Vorbereitung auf die Umsetzung der Erfordernisse des Onlinezugangsgesetzes (OZG) solle die Stadt Altena ein Digitalisierungskonzept erarbeiten.

Die Digitalisierung des Sachgebiets Bauordnung, weg von der papiergebundenen Form, ist, wie durch die GPA NRW festgestellt, stark verbesserungsfähig; sie ist zurzeit jedoch im Aufbau.

An der hardware- und softwareseitigen Ausstattung muss noch in erheblichem Umfang gearbeitet werden. Die Arbeitsplätze der Mitarbeiter sind mit mindestens je zwei großformatigen Monitoren (27", Auflösung 2560px x1440px), Computern mit entsprechend leistungsfähigen Grafikkarten und Prozessoren, Erweiterungen der verwendeten Fach-Software sowie weiterer ergänzender Software auszustatten. Die Einführung eines Dokumentenmanagement-Systems (DMA) kann nur in Abstimmung mit der Einführung desselben in allen anderen Abteilungen in der Verwaltung durchgeführt werden, wobei eine Anbindung an die verwendete Fachsoftware im Sachgebiet Bauaufsicht nur mit bestimmten DMS-Systemen möglich ist.

Besondere Herausforderungen entstehen in diesem Zusammenhang mit der Digitalisierung des Hausaktenarchivs, das zur derzeit aus ca. 7000 Ordnern besteht. Die Systematik des derzeitigen analogen papiergebundenen Hausaktenarchivs hat sich über Jahrzehnte als praxisgerecht bewährt, steht aber einer Digitalisierung des Sachgebiets Bauordnung entgegen. Die Digitalisierungsstrategie mit all ihren Anforderungen ist abteilungsintern alleine durch die gesetzlichen Anforderungen klar, bedarf aber der Abstimmung mit anderen Abteilungen (EDV, Zentrale Dienst) und der entsprechenden finanziellen Mittel.

Tatsächlich gehen die Tendenzen in der Digitalisierung der Bauordnung bereits sehr viel weiter als in der Digitalisierungsstrategie der Landesregierung aufgezeigt. BIM-basierte Bauanträge und -Antragsbearbeitung sind zwar noch nicht allgemein eingeführt, zeigen aber auf, wie dieses Sachgebiet sich zukünftig entwickeln wird. Daher ist eine entsprechende, auf künftige Anforderungen angepasste, Hard- und Softwareausstattung sowie die notwendige Mitarbeiter-Schulung unumgänglich.

F8 / E8 Controlling/Kennzahlen

Die Stadt Altena soll nach Auffassung der GPA NRW zur Steuerungsunterstützung ein einfaches Berichtswesen incl. entsprechender Controllingwerkzeuge einführen. Hierzu sei es angeraten, die im GPA-Bericht dargestellten Kennzahlen fortzuschreiben.

Das Berichtswesen und die entsprechenden Auswertungen im Sachgebiet Bauaufsicht können durch Eingabe zusätzlicher Daten und Parameter in die vorhandene Fach-Software und durch Schulung der Mitarbeiter im Hinblick auf die Auswertungsfunktionen verbessert werden. Eine Fortschreibung der Kennzahlen aus dem vorliegenden Bericht wird angestrebt.

5. Vergabewesen

F 1/ E 1 (Zentrale Vergabestelle)

Der Bericht führt an, dass die Stadt Altena keine zentrale Vergabestelle eingerichtet hat. Dies wird jedoch mit der Einrichtung einer Stelle im Stellenplan 2022 entgegengewirkt, so dass die Stadt Altena für das Jahr 2022 eine zentrale Stelle für die Vergabeangelegenheit eingerichtet hat, die schnellstmöglich besetzt werden soll.

F2-4/E2-4 (Vergaberichtlinien und Interkommunale Vergabestelle des MK [IKVZ]):

Derzeit gelten intern die Vergaberichtlinien aus dem Jahr 2002, die jedoch durch weitere interne Regelungen konkretisiert und aktualisiert worden sind. In den Vergaberichtlinien ist bisher nicht festgelegt, ab welcher Vergabegrenze die Interkommunale Vergabestelle des MK die Ausschreibung für die Stadt Altena übernehmen soll. Zurzeit obliegt es den einzelnen Abteilungsleitungen die IKVZ in Anspruch zu nehmen.

Mit der Einrichtung der zentralen Stelle für die Vergabeangelegenheiten sollen die Vergaberichtlinien der aktuellen Gesetzeslage angepasst werden. Zudem wird die Richtlinie die Wertgrenze festlegen, ab wann die IKVZ für die Ausschreibungen verbindlich hinzugezogen werden soll.

Es wird angeraten eine Schwachstellenanalyse für die Korruptionsbekämpfung durchzuführen. Dies wird ebenfalls durch die neue zentral eingerichtete Stelle für die Vergabeangelegenheiten sowie in Verbindung mit der Neubesetzung der Leitung des Rechnungsprüfungsamts überprüft werden.

Veröffentlichungsverpflichtungen für Rats- und Ausschussmitglieder

Nach der Ehrenordnung der Stadt Altena liegen diese Informationen im Büro des Bürgermeisters aus und können jederzeit eingesehen werden. Nach Auffassung der GPA NRW stellt dies für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Altena eine zu große Hürde dar, so dass es möglich sein soll, diese Informationen auf der Homepage einzusehen. Dies ist inzwischen erfolgt.

F5 / E 5 (Sponsoring)

Die Stadt Altena hat nur sehr wenige Sponsoringverträge. Eine Dienstanweisung für solche Verträge gibt es derzeit nicht. Für die Sponsoringverträge wird ab dem Jahr 2021 der Mustersponsoringvertrag der GPA NRW verwendet. Eine Dienstanweisung für Sponsoring wird die neu eingerichtete Stelle für die Vergabeangelegenheiten verfassen.

F 6 / E 6.1-6.2 (Bauinvestitionscontrolling [BIC])

Die GPA NRW rät an, ein Bauinvestitionscontrolling einzurichten. Diese soll Regelungen enthalten, welche Maßnahmen und welche Stellen betroffen seien und dazu müsse ein abschließender Bericht erfolgen. Dies muss im Einzelnen intensiv mit der neu eingerichteten Stelle für Vergabeangelegenheiten diskutiert werden, ob dies bei einer Kommune in Größe der Stadt Altena praktikabel und zielführend ist.

F7-F8 / E 7 (Nachtragswesen)

Es wird angeraten ein systematisches Nachtragssystem einzurichten.

Derzeit wird bei jeder Maßnahme, bei der ein Nachtrag erforderlich ist, alternativ genau abgewogen, ob eine Neuausschreibung sinnvoller sein würde. Alle Nachträge werden durch das Rechnungsprüfungsamt geprüft. Ob ein systematisches Nachtragssystem sinnvoll ist, soll daher von der neu eingerichteten Stelle für Vergabeangelegenheiten untersucht werden.

F 9 / E 9.1-9.5 (Maßnahmenbetrachtungen)

Problematisch bei der exemplarischen Maßnahmebetrachtung war, dass ein Mitarbeiter der Abteilung Planen und Bauen nahezu im gesamten Prüfungszeitraum dauerhaft erkrankt gewesen ist und die Mitarbeiter der Abteilung Gebäudemanagement komplett gewechselt haben, sodass die verantwortlichen Personen nicht direkt Stellung nehmen konnten. Grundsätzlich bleibt jedoch festzuhalten, dass die unterlegenen Bieter grundsätzlich informiert werden. Dies ist nicht in jeder einzelnen Akte einzeln hinterlegt. Das Rechnungsprüfungsamt wird bei jeder Maßnahme beteiligt und prüft eingehend das Verfahren. Zudem wird bei jeder Ausschreibung dargelegt, ob bei großen Abweichungen oder anderen Alternativen eine Neuausschreibung sinnvoll ist. Eine Neuausschreibung erfolgt dabei immer in Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt. Ab bestimmten in der

Hauptsatzung festgelegten Auftragssummen wird der Rat bzw. der Hauptausschuss, der zugleich auch der Finanzausschuss ist, ordnungsgemäß beteiligt. Aus diesem Grund ist festzuhalten, dass die beschriebenen und hier geprüften Maßnahmen insgesamt ordnungsgemäß durchgeführt worden sind. Die Einzelempfehlungen sollen im Zusammenhang mit der Aktualisierung der internen Vergaberegelungen Eingang in die Richtlinien finden.

Uwe Kober
Bürgermeister

STADT ALTENA (WESTF.)



NIEDERSCHRIFT

über die

14. Sitzung des Rates der Stadt Altena (Westf.)

am Montag, dem 22.08.2022, im großer Sitzungssaal, Zi. 62 .

Beginn: 17:00 Uhr

Anwesend:

Bürgermeister

Kober, Uwe

Ratsmitglieder

Auermann, Caroline Lisa
Biroth, Ulrich
Chiarelli, Lisa
Derer, Marion
Diel, Bernhard
Ferber, Markus
Freissler, Hanna bis 19:25 Uhr
Göss, Helmut
Held, Oliver
Hübenthal, Anna Katharina
Hücking, Michelle
Kern, Andreas
Kerper, Christoph
Klimpel, Christian
Köster, Judith
Laser, Michael
Montag, Dennis Michael
Odebralski, Ursula
Reckschmidt, Sonja
Röbbcke, Tobias
Roberg, Thomas Dirk
Roder, Helmar
Dr. Rüth, Rita ab 17:07 Uhr
Schmale, Andreas
Schmitz, Thomas
Siebecke, Dirk
Stein, Alexander
Thal, Guido

Entschuldigt fehlen Höck, Markus
Kißler, Christian
Rump, Paul
Schäfer, Barbara

Von der Verwaltung VA Tanja Jäker
StK Stefan Kemper
TA Andreas Kisker
VA Lisa Pflüger

Eigenbetriebe Brenner, Katrin

Gäste Knebel, Dennis – Schulleiter Burggymnasium
Schwarz, Olaf – Firma C & E
Großer, Ronny – Firma C & E

7.	Überörtliche Prüfung; Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA NRW) 2020; hier: Beschlussfassung Vorlage: 199/17
----	---

BM Kober verweist auf die Vorlage und die ergänzend dazu abgedruckte Vorlage Nr. 196/17, die sich mit dem Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Grüne vom 24.03.2022 und der dazu ergangenen Stellungnahme der Verwaltung befasst (vgl. TOP 7.1). Auf Nachfrage von RH Biroth erläutert VA Jäker, dass die einzurichtende neue Stelle für Fördermanagement und Vergabeangelegenheiten zwar nicht in der Beratungsvorlage zu Stellenplan aufgeführt, jedoch im Stellenplan selbst enthalten sei.

Beschluss:

„Der Rat der Stadt Altena (Westf.) nimmt den Entwurf der Stellungnahme zum Prüfbericht der GPA NRW zur Kenntnis und macht ihn sich zu eigen.“

Einstimmig beschlossen.

Beglaubigt